

Gemeindeverwaltung
Sicherheit und Einwohnerwesen

Einwohner- und Bestattungswesen
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 21
bestattungen@richterswil.ch

richterswil

Leitfaden für den Todesfall



Geschätzte Leserin, Geschätzter Leser,

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen im Falle eines Todes zu treffen.

Ob Sie heute den Verlust eines Ihnen nachstehenden Menschen beklagen, oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen möchten, dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zu rechtzufinden. Zögern Sie bei Fragen nicht uns zu kontaktieren.

1. Eintritt / Feststellung des Todes

Eine Ärztin oder ein Arzt muss den Tod feststellen und stellt nach einer Untersuchung (Leichenschau) die ärztliche Todesbescheinigung aus. Je nach Umständen sind Hausärztin oder Hausarzt bzw. der Rettungsdienst (Notruf 144) zu verständigen. Bei Tod durch Unfall, Suizid, Gewaltdelikt oder bei unklaren Umständen ist die Polizei (Notruf 117) beizuziehen.

2. Anmeldung Todesfall

Todesfälle von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Richterswil oder Samstagern melden Sie dem Bestattungswesen der Gemeinde Richterswil bitte innert 2 Arbeitstagen.

Bitte vereinbaren Sie zur Regelung der Bestattung unter Tel. 044 787 12 21 vorgängig einen Termin mit uns. An Wochenenden und Feiertagen sind unsere Büros nicht besetzt.

Für dringliche Einsargung und Leichentransport ausserhalb unserer Öffnungszeiten steht Ihnen die Bossardt Bestattungen AG unter Tel. 044 710 99 70 zur Verfügung.

Sofern die Gemeindeverwaltung mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage geschlossen bleibt, wird ein telefonischer Pikettdienst eingerichtet. Die Angaben werden jeweils unter www.richterswil.ch publiziert.

- **Mitzubringende Unterlagen (sofern vorhanden)**
Ärztliche Todesbescheinigung, Letztwilliger Bestattungswunsch, Familienbüchlein zur allfälligen Nachführung, Ausweisdokumente zur allfälligen Annullation
- **Zur Anmeldung von Todesfällen verpflichtet sind**
In erster Linie die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebende Personen sowie jede andere bei Eintritt des Todes anwesende Person.

3. Die Gemeinde Richterswil trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

(Nach Möglichkeit besprechen Sie sich bereits vor dem Termin bei der Gemeinde innerhalb der Trauerfamilie über nachstehende Punkte):

- Bestimmung der Erbenvertretung bzw. Kontaktperson
- Auswahl des Sarges / der Urne
- Anordnung der Aufbahrung
- Einsargung und Überführung ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium
- Festlegung der Bestattungsart, Auswahl des Grabes
- Anmeldung der Kremation
- Überführung der Urne

- Anordnung der Bestattung
- Termin für die Bestattung
- Termin für die Trauerfeier (in Absprache mit zuständige/r Pfarrer/in)

- Öffentlichkeit der Bestattung / Trauerfeier
- Benachrichtigung der beteiligten Personen (Bestatter, Friedhofgärtner, Sigrist, Organist, etc.)
- Benachrichtigung der gemeindeinternen Stellen (Steuern, Soziales, AHV-Stelle, etc.)
- Veranlassung der amtlichen Publikation (Zürichsee Zeitung & Digitales Amtsblatt Schweiz)

- Bestellung eines provisorischen Grabzeichens
- Bestellung der Todesurkunde beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes
- Einsendung des Familienbüchleins zur amtlichen Ergänzung

4. Durch Angehörige zu erledigende Angelegenheiten

- **Bestattung / Trauerfeier**
 - Termin Pfarrer/in oder Grabredner/in (Trauerrede, Lebenslauf, etc.)
 - Auftrag für private Todesanzeige in Zeitung
 - Druckauftrag für Versand von Leidzirkularen, später evtl. Danksagungen
 - Bestellung von Blumen für die Kirche (Schale, Gesteck oder Strauss)
 - Bestellung von Blumen für das Grab (Urnenschmuck, Sargbouquet, Kranz, etc.)
 - Organisation des Leidmahls (Örtlichkeit, Menü, Anzahl Personen, usw.)

- **Allgemeine Benachrichtigungen**
 - Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis
 - Arbeitgeber
 - Wohnungsvermieter
 - Pensionskasse
 - Kranken- und Unfallversicherung
 - Lebensversicherung
 - Weitere Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz, Auto, Reise, etc.)
 - Banken, Postfinance
 - Kreditinstitute, Leasinggesellschaften
 - Post
 - Strassenverkehrsamt
 - Öffentlicher Verkehr (Teilerstattung Abonnemente)
 - Militär / Zivilschutz
 - Vereine, Parteien
 - TV, Internet, Telefon (evtl. Rückerstattung SERAFE-Gebühren beantragen)
 - Abonnemente (Zeitungen, Zeitschriften, Apps, etc.)
 - Botschaft / Konsulat des Heimatlandes
 - Halterwechsel Hund(e) innert 10 Tagen an einwohner@richterswil.ch melden
 - ✓ Gemeindeverwaltung Richterswil (Steueramt, AHV-Zweigstelle, usw.) wird für Sie erledigt.
 - ✓ Renten der IV, AHV und Ergänzungsleistungen werden durch die AHV-Zweigstelle abgemeldet.

Diverse Stellen werden als Nachweis die amtliche Todesurkunde (Todesschein) verlangen. Gerne bestellen wir das Dokument für Sie beim zuständigen Zivilstandsamt. In der Regel genügt es, eine Kopie des Dokuments einzusenden. Das Dokument ist auf Wunsch auch in einer internationalen Form erhältlich.

- **Nachlassformalitäten**
 - Testament oder Erbvertrag einreichen
 - Erbschein bestellen oder Erbschaft ausschlagen
 - Steuerunterlagen ausfüllen (Inventarisaton)
 - Wohnung oder Zimmer kündigen / Haushalt auflösen
 - Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten stellen

5. Aufbahrung und Bestattung

▪ **Aufbahrung**

Zur Aufbahrung stehen im Friedhof Richterswil drei Aufbahrungsräume zur Verfügung. Zugangsinformationen erhalten Angehörige durch die Gemeinde, den Bestatter oder die Polizei. Eine allfällige Schmückung der Aufbahrungsräume obliegt den Angehörigen.

▪ **Bestattungszeiten**

Bestattungen werden von Montag bis Freitag durchgeführt. Unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in der Regel nur von Dienstag bis Freitag.

Röm.-Kath. mit anschl. Trauerfeier

Bestattung 10:00 Uhr / Trauerfeier 10:30 Uhr

Evang.-Ref. mit anschl. Trauerfeier

Bestattung 13:30 Uhr / Trauerfeier 14:00 Uhr

Nur am Grab mit Pfarrer/in

Bestattung 11:00 Uhr

Nur am Grab ohne Pfarrer/in

Bestattung 11:00 Uhr (oder nach Absprache)

▪ **Bestattungsfristen**

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod.

▪ **Bestattungskosten / Kostenvergütungen**

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil hatten, haben Anspruch auf kostenlose, einfache, Erd- oder Feuerbestattung. Bei Sonderwünschen (Bsp. Besondere Ausführung des Sarges, der Urne, etc.) sind die Mehrkosten durch die Auftraggeber zu übernehmen.

Bei einer Bestattung ausserhalb von Richterswil beteiligen wir uns als Wohngemeinde gemäss kantonaler Bestattungsverordnung mit CHF 300.- an den Kosten bei der Bestattungsgemeinde. Veranlassen wir als Wohngemeinde die Einsargung und Kremation nicht selbst, übernehmen wir zudem CHF 250.- für den Sarg und die Einsargung und CHF 500.- für die Kremation und die Urne. Entsprechende Ansprüche stellen Sie uns bitte unter Beilage der vollständigen Rechnung und eines Zahlungsnachweises.

6. Friedhof Richterswil

Auf dem Friedhof Richterswil stehen Erd- und Urnenreihengräber (Erwachsene und Kinder), Privatgräber, der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Gemeindeglieder und -bürger haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Richterswil.

▪ **Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Reihengräber, den Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab betragen 20 Jahre. Die Gemeinde Richterswil hält sich hierbei an die Mindestfrist gemäss kantonaler Verordnung über die Bestattungen. Nachträgliche Beisetzungen von Urnen in bestehende Gräber ist grundsätzlich möglich, verlängert jedoch deren Ruhefrist seit der Erstbestattung nicht. Plätze für Privatgräber werden durch Vermietung für eine Dauer von 60 Jahren vergeben. Die Miete für die gesamte Benützungsdauer ist zu deren Beginn abzugelten.

▪ **Grabpflanzung und -unterhalt**

Bepflanzung und Unterhalt von Reihen- und Privatgräber auf dem Friedhof Richterswil obliegt den Angehörigen. Es steht den Angehörigen frei die Gräber selbst zu unterhalten oder Dritte damit zu beauftragen. Es empfiehlt sich die finanziellen Belange nach Möglichkeit bereits bei der Erbteilung zu berücksichtigen.

Die Anlegung des Oberbodens zur Bepflanzung gehört zum Leistungsumfang der Gemeinde. Bitte wenden Sie sich für die Erstellung oder bei Unklarheiten zur Grabeinteilung an die Friedhofgärtnerei.

Bitte beachten Sie bereits bei der Wahl der Grabbepflanzung, dass die Bepflanzung das Grabmal in der Höhe und den Grabplatz in Breite und Länge nicht überschreiten darf. Inschriften auf Grabmälern und Grabplatten dürfen durch die Bepflanzung nicht verdeckt werden.

Nachstehende lokale Gärtnereibetriebe sind mit der Grabbepflanzung auf dem Friedhof Richterswil vertraut und bieten Ihnen die Grabpflege nach Ihren Wünschen an*:

Bachmann Garten GmbH
Bruggetenstrasse 3
8833 Samstagern
Tel. 079 360 31 30

brinergarten gmbh
Rütibüelstrasse 15
8820 Wädenswil
Tel. 044 686 14 00

Strickler Blumen & Gärten AG
Dorfstrasse 66
8805 Richterswil
Tel. 043 888 10 10

*Es steht Ihnen frei, einen anderen Unternehmer nach Ihrem Wunsch zu beauftragen.

Möchten oder können Sie sich nicht selbst um den Grabunterhalt kümmern, haben Sie die Möglichkeit dies mittels einem Grabpflegefonds einem der uns bekannten Anbietern anzuvertrauen:

Stiftung Pro Luminare:
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
Tel. 044 388 53 33, info@proluminare.ch

Zürcher Kantonalbank
ZABL Grabunterhalt
Postfach
8010 Zürich
Tel. 044 292 40 54, grabunterhalt@zkb.ch

▪ **Grabmal / Grabeinfassung**

Individuelle Grabmale und falls gewünscht Grabeinfassungen werden in der Regel bei einem Bildhauer in Auftrag gegeben. Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassung ist bewilligungspflichtig, wobei die Bewilligung in der Regel durch den Ersteller direkt bei uns eingeholt wird und kostenlos erfolgt. Grabmale dürfen bei Erdbestattungen nach 9 Monaten und bei Urnengräber nach 1 Monat gesetzt werden.

▪ **Urnenhain**

Den Urnenhain bildet ein mit Gräsern und blühenden Stauden bepflanzter Bereich im oberen Friedhofteil. Entlang des Weges durch die Anlage werden Urnen beigesetzt. Die Gräber sind durch die Angehörigen innert 2 Jahren mit einem kleinen Grabmal zu versehen. Das Grabmal ist aus einem der vorgegebenen einheimischen Natursteinen (Andeer-Granit, Guntliweider-Sandstein oder Liesberger-Kalkstein) zu fertigen.



Das Grabmal ist aus einem der vorgegebenen einheimischen Natursteinen (Andeer-Granit, Guntliweider-Sandstein oder Liesberger-Kalkstein) zu fertigen.

Für den Unterhalt des Urnenhains wird den Angehörigen bzw. Rechtsnachfolgern pro Grab einmalig zum Voraus eine Pflegepauschale von CHF 630.00 für die gesamte Ruhefrist (20 Jahre) in Rechnung gestellt.

Grabschmuck darf anlässlich der Urnenbeisetzung im Bereich der Grabstätte platziert werden und ist innert Monatsfrist wieder zu entfernen. Zudem darf die bestehende Bepflanzung dadurch nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Anschluss ist die Anbringung von individuellem Grabschmuck nicht gestattet.

▪ **Gemeinschaftsgrab**

Im Zuge der Bestattung wird am Ort der Urne ein provisorisches Grabzeichen angebracht, ebenfalls steht dort direkt Platz für schlichten Grabschmuck zur Verfügung. Nach Abräumung durch den Friedhofgärtner steht für Grabschmuck nur noch beschränkt Platz zur Verfügung. Die gravierten Steinplatten und die Räume zwischen den einzelnen Platten dürfen nicht belegt werden. Bitte beachten Sie, dass nicht ordentlich platzierte, verwitterte und überschüssige Pflanzen und Gegenstände durch das Friedhofpersonal oder den Friedhofvorsteher ohne vorzeitige Anzeige entfernt werden. Bitte verzichten Sie daher auf grosse Gegenstände, Blumenschalen und batteriebetriebene Grabkerzen.

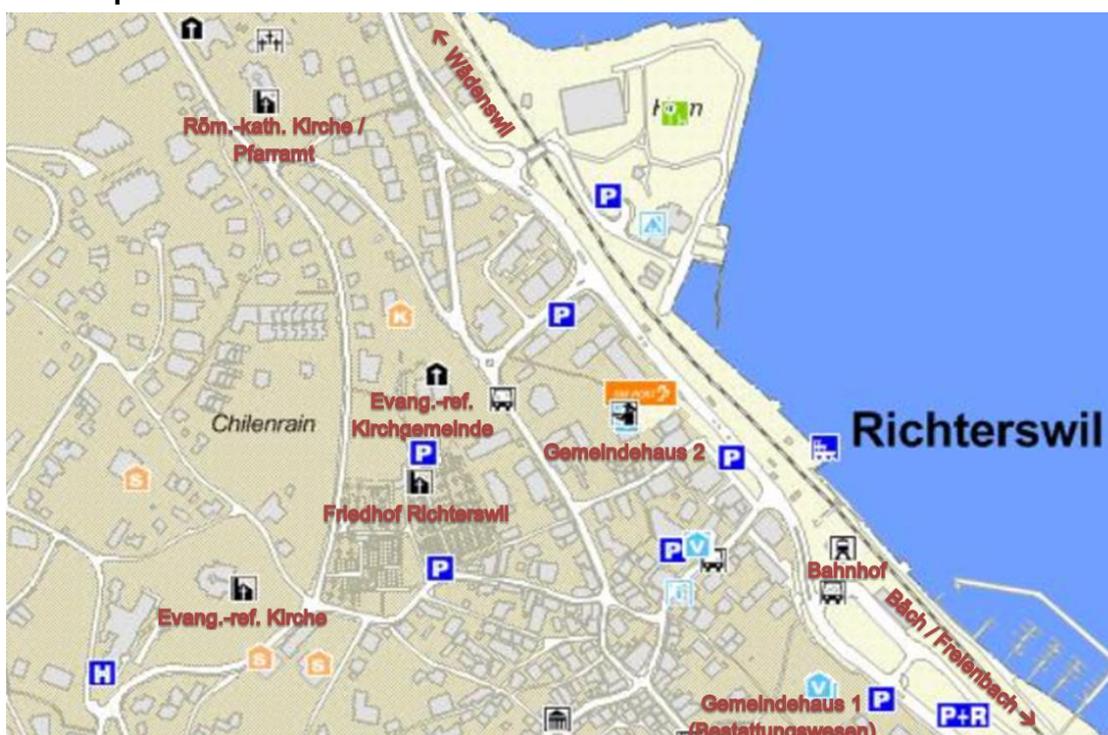
Für die Bestellung einer Inschrift senden wir Ihnen nach erfolgter Bestattung einen vorgefertigten Auftrag zu. Nach Erhalt des unterzeichneten Auftrages bestellen wir die Inschrift für Sie bei der Bildhauerei Fausch in Wädenswil. Unter Umständen ist mit einer Wartezeit zu rechnen. Das Gemeinschaftsgrab steht auch zur anonymen Bestattung ohne Inschrift zur Verfügung.



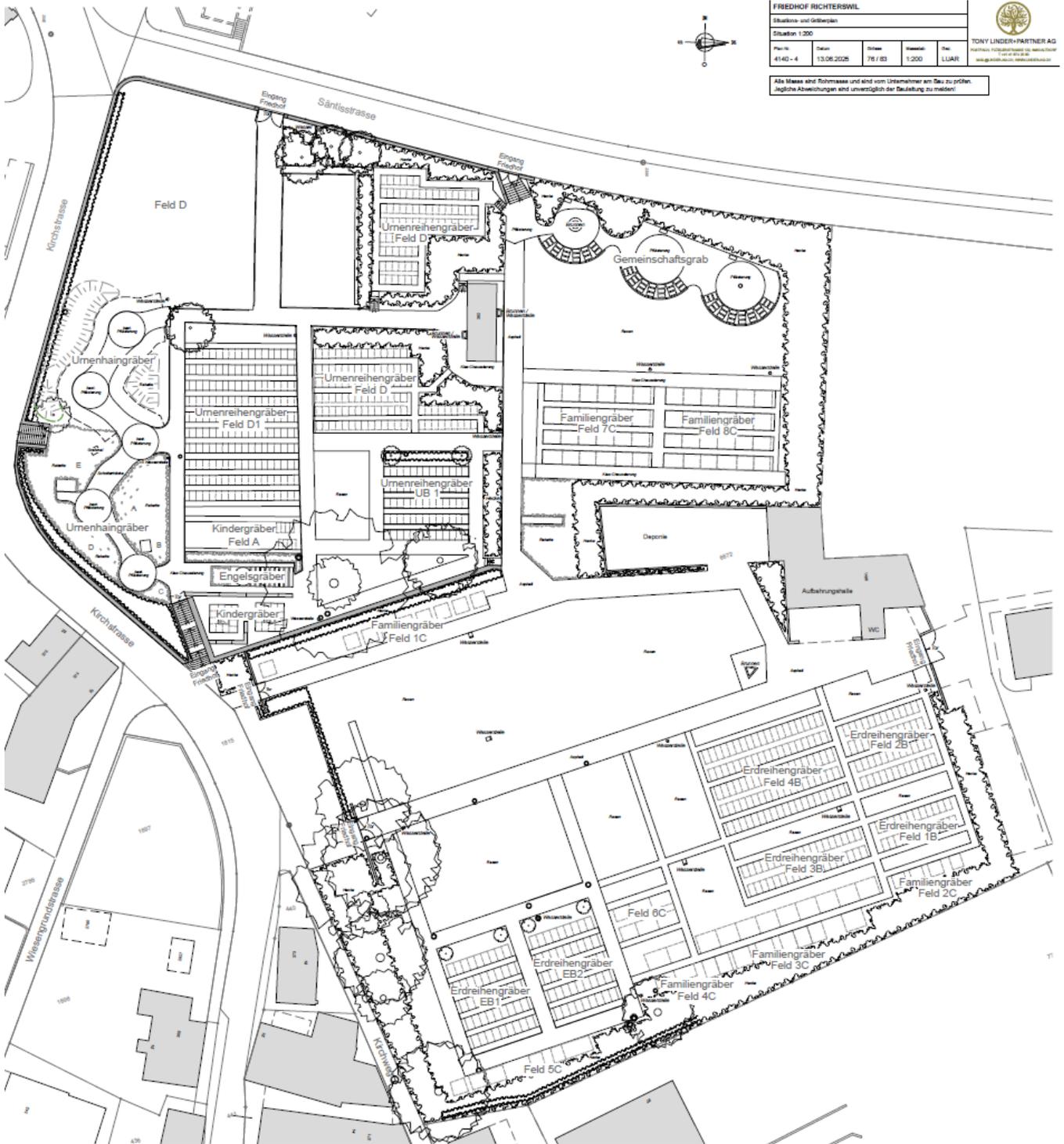
▪ **Grabräumungen**

Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren kann die Gemeinde die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an die bekannte Kontaktperson oder auffindbare Angehörige, in amtlichen Publikationsorgan und mit Bekanntmachungstafeln vor Ort bekannt gemacht. Bitte melden Sie uns allfällige Änderungen der Kontaktadresse, damit wir Sie zu gegebener Zeit persönlich informieren können.

▪ **Standortplan**



▪ Friedhofplan



FRIEDHOF RICHTERSWIL				
Situation und Gräberplan				
Situation 1:200				
Plan Nr.	Datum	Blatt	Blattzahl	Blattgröße
4140-4	13.08.2026	76 / 83	1:200	LWAR
Alle Masse- und Formmaße sind vom Unternehmer am Bau zu prüfen. Jegliche Abweichungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden!				



7. Alternative Bestattungsformen

- **Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen**

Auf Wunsch werden den Angehörigen Ascheurnen zur Aufbewahrung oder anderweitig schicklichen Verwendung ausgehändigt. Urnen und Kremationsasche dürfen im Kanton Zürich ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden und Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

- **Überführungen ins Ausland**

Eine Überführung von Leichnamen oder Ascheurnen ins Ausland ist nach Ausstellung der notwendigen Dokumente möglich. Sämtliche Zusatzkosten sind durch die Auftraggeber zu bezahlen.

8. Nachlassformalitäten

- **Erbschaft**

Grundsätzlich ist die Erbteilung im Kanton Zürich Sache der Angehörigen. Für nachstehende Angelegenheiten ist das Bezirksgericht Horgen als Erbschaftsbehörde zu kontaktieren.

Testamente und Erbverträge einreichen

Wer sich im Besitze eines Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist verpflichtet, dieses der zuständigen Erbschaftsbehörde zur Eröffnung einzureichen. Bei Erbverträgen muss eine Eröffnung nur erfolgen, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist.

Erbschein bestellen

Der Erbschein ist grundsätzlich notwendig, um über die Erbschaft verfügen zu können, besonders über Konten oder Grundeigentum. Zu bestellen bei der zuständigen Erbschaftsbehörde.

Erbschaft ausschlagen

Gesetzliche oder eingesetzte Erben erwerben durch den Tod einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten. Wer dies vermeiden will, schlägt das Erbe **innert drei Monaten** bei der zuständigen Erbschaftsbehörde aus.

Kontakt

Bezirksgericht Horgen
Erbschaftskanzlei
Burghaldenstrasse 3
8810 Horgen

Tel. 058 111 52 44

Weitere Informationen, Merkblätter und Formulare unter www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft

- **Inventarisierung (Steuern)**

Im Falle des Todes hat grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisierung zu erfolgen. Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisierungsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteuernamt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt, allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

9. Wichtige Kontakte

▪ Kirchen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Dorfstrasse 75
805 Richterswil
Tel. 044 784 14 15
www.refrichterswil.ch

Pfarrer, Ronald Herbig Weil 044 784 01 76
Pfarrerin, Andrea Spörri-Altherr 044 784 00 89
Pfarrer, Hansjakob Schibler 079 343 82 89

Römisch-katholisches Pfarramt
Erlenstrasse 32
8805 Richterswil
Tel. 044 784 01 57
www.kirche-richterswil.ch

Pfarrer, Mario Pinggera 044 784 01 57
Diakon, Andreas Berlinger 079 344 80 57
Pfarreiass., Franziska Widmer 044 784 01 57

▪ Friedhofgärtnerei

brinergarten gmbh
Rütibüelstrasse 15
8820 Wädenswil
Tel. 044 686 14 00
info@brinergarten.ch

Friedhofgärtner, Steve Mosimann 078 241 75 31

Zuständig für Bestattungsarbeiten und Anlagepflege im Auftrag der Gemeinde.

▪ Bestattungsunternehmen

Bossardt Bestattungen AG
Soodstrasse 21
8134 Adliswil
Tel. 044 710 99 70
www.bossardtbestattungen.ch

Aufträge erfolgen in der Regel durch die Gemeinde. In dringlichen Fällen (inkl. Wochenenden und Feiertage) können Angehörige das Bestattungsunternehmen direkt beauftragen.

▪ Krematorium

Krematorium Nordheim
Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
Tel. 044 412 06 22

Besuchszeiten Aufbahrung:

Montag – Freitag 08:00 – 16:30 Uhr
Samstag und Sonntag 09:00 – 12:30 Uhr

Für Abdankungen stehen zwei Hallen zur Verfügung. Halle 1 bietet Platz für 450 Trauergäste, Halle 2 für 150 Trauergäste.

▪ Zivilstandsämter

Zivilstandsamt Wädenswil
Florhofstrasse 6
8820 Wädenswil
Tel. 044 789 72 29

Zivilstandsamt Horgen
Bahnhofstrasse 10
8810 Horgen
Tel. 044 728 42 99

Zuständig ist das Zivilstandsamt am Todesort.

▪ **Aufgabestellen Todesanzeige**

Zürcher Werbedruck AG

Etzelstrasse 26

8805 Richterswil

Tel. 044 786 71 51

info@zwd.ch

www.zwd.ch

Mo.-Do. 07.30-12.00 Uhr und 13.15-17.30 Uhr

Fr. 07.30-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr

Telefonische Voranmeldung gewünscht

Zürichsee-Zeitung

Tel. 044 248 40 30

inserate@zsz.ch

www.zsz.ch

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden nicht abschliessend ist und die Angaben ohne Gewähr erfolgen.
Bei Fragen oder für Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

